

Der Bote vom Remsthal.

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die

Ober-Amts-Bezirke G m ü n d und W e l z h e i m.

Erscheint Montag, Mittwoch u. Samstag; kostet vierteljährig 24 kr. u. Inzerations-Gebühr die Zeile 1/4 kr.

Nro. 118.

Montag den 6. Oktober

1845.

G m ü n d. Unter Bezug auf die Bekanntmachung des Stadtschultheißen-Amtes vom 2. d. M. in Nro. 117. dieses Blatts wird hiemit Nachstehendes veröffentlicht:

Ueber die Krankheiten der Kartoffeln.

(Aus dem Wochenbl. f. Land- und Hauswirthschaft, Gewerbe und Handel.)

Die Trockenfäule ist es hauptsächlich, welche, erst seit einigen Jahren grassirend, die Kartoffeln zu zerstören droht und den Landwirth mit gerechter Besorgniß für die Zukunft erfüllt. Sie ist unter allen Kartoffel-Krankheiten die gefürchtetste, bössartigste und zerstörendste, die in kurzer Zeit ganze Provinzen und Länder heimgesucht und überall Noth und Bestürzung herbeigeführt hat. Vorzüglich haben an dieser übelberücktigten Krankheit gelitten und leiden noch daran: Pommern, Mecklenburg, Sachsen, Anhalt, Böhmen, Nassau, die preussischen Rheinprovinzen und Baiern. — Die an der Trockenfäule leidenden Kartoffeln zeigen oft schon bei der Ernte braunröthliche Flecken an der Oberfläche; nachdem sie einige Zeit im Keller gelegen haben, werden sie runzlig, fühlen sich well an und sind im Innern trocken und schwammig; späterhin füllen sich die Höhlungen mit Schimmel und ein widriger sauler Geruch wird bemerkbar; die Substanz wird endlich wädrig und die Kartoffel kocht sich gar nicht mehr, wird von dem Vieh verschmäht und gewährt keinen wirtschaftlichen Nutzen mehr. Bei den kranken Pflanzkartoffeln äußert sich die Krankheit dadurch, daß sie entweder gar nicht einporkommen oder zwar fortkommen, aber nur wenige und wieder kranke Früchte liefern. Letzteres ist der Fall, wenn nicht sämmtliche, sondern nur einige Keimangen der Knollen durch die Krankheit zerstört sind. Die Ursache der Trockenfäule ist entschieden geschwächte Keimkraft der Samentkartoffeln, diese Schwächung hat aber ihren Grund entweder in deren unvollständiger Reife oder in der Erhizung der Knollen in ihrem Aufbewahrungs-Ort. Hieraus ergeben sich dann folgende Regeln zur Verhütung dieser Krankheit: 1) Man begünstige den Anbau der Frühkartoffeln auf Kosten der Späthkartoffeln, indem von jenen stets reife Früchte zu erwarten sind, während das bei Letzteren nicht immer der Fall ist. Auch bewerkstellige man zu diesem Ende die Ausfaat so zeitig als möglich im Frühjahr, sobald der Boden den zur schnellen Entwicklung des Keims erforderlichen Wärmegrad besitzt. Kartoffeln noch im Juni auszulegen ist sicher ein sehr fehlerhaftes Verfahren beim Kartoffelbau. 2) Man verwende unter allen Umständen große, ganze, vollkommen reife Knollen zur Ausfaat, nicht aber Stücke, Augen oder Keime. Man hat nämlich in neuester Zeit und selbst da, wo die Trockenfäule besonders stark grassirt, die Erfahrung gemacht, daß die Kartoffeln, wenn man ganze, vollkommen reife Knollen ausgelegt hatte, nicht von dieser Krankheit ergriffen wurden, während diejenigen Kartoffeln, welche aus Stücken, Augen oder Keimen erzogen waren, jedesmal viel davon zu leiden hatten. Besonders nachtheilig hat es sich gezeigt, wenn der Same mehrere Wochen vor dem Auslegen geschnitten worden war und die Stücke über einander lagen, sich wohl gar erhitzten. 3) Man hüte sich, das Kraut der Kartoffeln vor ihrer wahren Reife abzuschneiden, indem dadurch nicht nur ein sehr bedeutender Verlust an der Ernte herbeigeführt wird, sondern die Knollen auch nicht mehr vollkommen reif werden und somit als Pflanzkartoffeln gebraucht leicht die Trockenfäule erzeugen können. 4) Mit der Ernte der Kartoffeln beginne man nie eher, bis diese ihre vollkommene Reife erlangt haben, und dann sei man darauf bedacht, daß sie bei günstiger Witterung geschehe. Die Samentkartoffeln für das nächste Jahr lese man schon bei der Ernte auf dem Felde aus, wähle dazu große, nicht verwundete u. vollkommen reife Knollen. *) 5) Besonders vorsichtig sei man in der Aufbewah-

*) Auch die Knollen von Kartoffelpflanzen, deren Wachsthum ins Stocken gerathen ist und die dann bei eingetretener günstigerer Witterung nachgetrieben haben, werden in der Regel nicht als vollkommen reif oder keimfähig zu betrachten sein und sind daher nicht als Saatfrucht zu gebrauchen, da man dabei der Gefahr ausgesetzt sein dürfte, daß sie entweder ganz ausbleibe, oder kranke, zur Trockenfäule geneigte Früchte liefern.

rung der Kartoffeln. Die zu Samen bestimmten Knollen trenne man von den übrigen, bewahre sie entweder in einem luftigen, dem Frost nicht zugänglichen, trockenen Keller oder in gut angelegten und wohl unterhaltenen, gegen Feuchtigkeit und Nässe geschützten Mieten auf, lasse sie vor dem Einbringen gehörig ausbünften und schichte sie in dem Aufbewahrungsort nur dünn auf, damit sie sich nicht erhitzen, nicht in Gährung gerathen und keine Keime treiben, denn es muß nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Erhizung der Samenkartoffeln in dem Aufbewahrungsort eine der vorzüglichsten Ursachen der Trockenfäule ist. In früheren Jahren, wo der Kartoffelbau noch nicht so ausgedehnt betrieben wurde als jetzt, kam auch eine so große Erhizung der Knollen weniger vor, weil man deren weit weniger baute und weil sie deshalb in den Kellern nicht so hoch aufgeschüttet zu werden brauchten. Anders ist es dagegen in unsern Tagen, wo der Kartoffelbau oft über die Gebühr ausgedehnt betrieben wird, die Kellerräume gleichwohl nicht erweitert worden sind, die Aufbewahrung der Kartoffeln in Mieten aber bisher in den meisten Fällen noch ungewöhnlich war. 6) Wo die Trockenfäule sich schon eingestellt hat, muß man die noch gesunden Knollen sorgfältig von den kranken trennen, um Ansteckung auf diesem Wege zu vermeiden. Jedenfalls wende man nie kranke Kartoffeln zur Kusfaat, und wo die Krankheit schon sehr um sich gegriffen hat, nehme man die Samenkartoffeln lieber aus Gegenden, wo sich die Krankheit noch gar nicht gezeigt hat.

(Fortsetzung folgt.)

Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Smünd. (Oberämliche Bekanntmachung in Betreff der Kapital-, Besoldungs- und Pensions-Steuern.) Nach einem Erlaß des K. Steuer-Collegiums sind zu Vollziehung des Finanz-Gesetzes vom 15. Aug. 1845. für die 3 Jahre 18⁴⁵/₄₆. wegen Aufnahme der Kapital-, Besoldungs- und Pensions-Steuern folgende Vorschriften ertheilt worden, und zwar hinsichtlich

I. der Kapitalsteuer ist verordnet, daß bei der in Stüttgart verwalteten württembergischen Sparkasse eine Steuer vom Zins nicht abgezogen wird, die betreffenden Individuen also ihre bei jener Kasse angelegten Aktiv-Kapitalien selbst zu satiren haben, wogegen der dort bestehende Privat-Sparverein und der Sparhafen die Erlaubniß haben, ihren gesammten Aktiv-Kapitalien-Fond Namens der Gläubiger zu satiren und die Steuer aus der Kasse zu bekreiten, deren Gläubiger also ihre Forderungen nicht noch besonders anzeigen dürfen.

Was die bei der Staatsschulden-Zahlungskasse stehenden — auf den Inhaber (au porteur) lautenden Kapital-Forderungen betrifft, so wird nach Maßgabe der Verfügung des K. Finanz-Ministeriums vom 24. Juni 1843. (Reg. Bl. S. 421.) zur Nachachtung für die inländischen Staats-Gläubiger noch weiter bemerkt, daß derlei mit Scheinen auf den Inhaber verbrieft Kapitalien, weil bei den Zins-Coupons ein Steuer-Abzug nicht stattfindet, zur jährlichen Kapitalsteuer-Aufnahme, gleich andern Kapitalien, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, je nach dem Besitzstand am 1. Juli des betreffenden Staatsjahrs anzuzelgen sind.

II. In Beziehung auf die Steuern von Besoldungen und Pensionen, wobei die seit 1836. bestehenden Abgabensätze fortbauern, werden die bisherigen Anordnungen gleichfalls in Erinnerung gebracht, insbesondere aber folgende nähere Bestimmungen gegeben:

1) Die Steuerpflichtigen haben, wenn auch in ihrem Einkommen seit dem letztverfloßenen Staatsjahre sich nichts verändert haben sollte, für das Staatsjahr 18⁴⁵/₄₆. specificirte Fassionen nach dem Formular VII. im Regierungsblatt von 1821. S. 568. bis 571. zu übergeben, jedoch ohne die jenem Formular beigefügte Auscheidung von Getreide, da dasselbe vollständig versteuert werden muß.

Für die Jahre 18⁴⁶/₄₈. dagegen sind von den Steuerpflichtigen, wenn sie das Jahr zuvor schon satirt haben, und ihr Dienst-Einkommen sich nicht wesentlich verändert hat, keine solche specificirte Fassionen einzureichen, sondern es genügt an ihrer Erklärung, daß ihr Dienst-Einkommen mit jenem vom vorigen Staatsjahre übereinstimme, und nur in dem Falle, wenn durch anderwärtige Regulirung einzelner — aus öffentlichen Kassen bezogener Einkommenstheile eine Verminderung oder Vermehrung sich ergeben hat, ist diese unter Bezugnahme auf die letztspecificirte Fassion speciell anzugeben.

2) Der Ertrag der Zehnten und Theilgebühren ist nach dem Durchschnitts-Ertrage der 3 Jahre 1842., 1843. und 1844., und zwar während der ganzen Finanzperiode von 18⁴⁵/₄₈. in Berechnung zu nehmen. Hierbei sind nach dem Gesetze vom 29. Juni 1821. S. 22. lit. b. und S. 29. zweiter Satz (Reg. Bl. S. 383. und 385.), wenn die Zehnten selbst eingezogen werden, von dem Ertrage die wirklichen Erhebungskosten, bei den verpachteten Zehnten aber 10 Procent des Pachtshillings als Aufwand abzuziehen.

3) Der vorerwähnte Abzug von 10 Procent Erhebungs-Kosten ist auch bei den übrigen Grund-Gefällen, nämlich den Geld- und Natural-Gültern gestattet, nicht aber bei den Besoldungs-Gütern, von welchen bei der Selbstverwaltung der gemeinderäthlich zu beurkundende örtliche Pachtwerth, oder wenn sie verpachtet sind, der Pachtshilling zu satiren ist.

4) Der Werth der Naturalien ist nach dem Gesetze vom 29. Juni 1821. S. 21. (Reg. Bl. S. 382.)

und soviel die Holzbesoldungen betrifft, nach Vorschrift der erläuternden Bemerkungen zu dem Abgaben-Gesetz vom 26. Decbr. 1823. S. 20. lit. d. (Ergänzungs-Band zum Reg. Blatt S. 490.) zu berechnen. Dabei ist die Weinbesoldung der evangelischen Geistlichen, wenn dieselbe in natura bezogen wird, zu 25 fl. per Eimer, oder wo dieß nicht der Fall ist, in dem dafür ausgesetzten Geldäquivalent, nebst der Entschädigung für die freie Beifuhr des Weins, wenn sie stattfindet, in die Fassionen aufzunehmen.

Die Steuer-Pflichtigen haben nun ihre Fassionen dieser Vorschrift gemäß zu fertigen.

Den 2. Oktober 1845.

Königl. Oberamt. **Liebherr.**

Gmünd. (Aufforderung zur Capitalien-Fassion pro 1845/46.) Diejenigen Capitalisten, welche einen befreiten Gerichtsstand haben, und ihre Capitalien nach dem Bestand auf den 1. Juli 1845. noch nicht zur Besteuerung anzeigten, werden andurch aufgefordert, solches in den nächsten Tagen zu thun. Dabei wird zur Nachachtung angefügt, daß Capitalien bei der Staatsschulden-Zahlungskasse nunmehr gleich andern Capitalien von den Gläubigern selbst anzugeben sind, indem eine Steuer vom Zins nicht abgezogen wird. — Den 2. Oktober 1845.

Königl. Oberamt. **Liebherr.**

Bekanntmachung.

Ende dieses Monats wird die Posthalterei Weissenstein, auf der Göppingen-Heidenheimer Route, aufgehoben, und treten dagegen vom 1. k. M. an zu Donzdorf und Böhmenkirch Relais mit folgenden Distanzen in Dienstwirksamkeit:

zwischen Donzdorf und Göppingen	3/4	Post.
" " " Geislingen	1	"
" " " Gmünd	1/8	"
" " " Böhmenkirch	3/4	"
" " " Heidenheim	1	"

In Donzdorf wird gleichzeitig ein Postamt errichtet. Der Heidenheim-Göppingener Eilwagen wird vom 1. k. M. an gleich nach Ankunft des Stuttgarter Wagens, sohin früh gegen 8 Uhr aus Göppingen abgefertigt.

Frankfurt a. M. den 27. September 1845.

General-Direktion der Königl. Württemb. Posten.

In Abwesenheit des General-Post-Direktors:

C. Müller. — v. Hoff.

vd. **Laurich.**

Belzheim.

(Schulden-Liquidation.)

In der Santsache des

Philipp Schäfer,

Schuhmachers in Brech,

wird die Schulden-Liquidation mit den gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am Donnerstag den 30. Oktbr. 1845.,

Vormittags 8 Uhr,

in Pfahlbronn vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Receß, in dem einen wie in dem andern Fall unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte, anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen

gen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers, der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 25. Sept. 1845.

Königl. Oberamts-Gericht.

Ger.-Act. **Stahl.**

Spraitbach.

(Liegenschafts-Verkauf.)

Aus der Santsache des Johannes Lang, Polizei-Dieners dahier, werden

Dienstag den 14. Okt. d. J.,

Nachmittags 1 Uhr,

im Gemeinderaths-Zimmer nachstehende Liegenschaften verkauft:

ein 2stödiges Wohnhaus mit Scheuer und Stall unter einem Dach;

1/2 Mrg. 28,3 Rth. Gras- und Baumgarten;

1 1/8 Mrg. 5,9 Rth. Wiesen;

5 1/8 " 9,6 Acker.

Kaufsliebhaber, Auswärtige mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen, werden mit dem Bemerkten eingeladen, daß dieses der letzte Verkauf ist, und nach geschlossener Verhandlung kein weiteres Angebot mehr angenommen wird.

Den 18. Sept. 1845.

Schultheiß **Haller.**

Spraitbach.

(Liegenschafts-Verkauf.)

Ein 2stödiges Wohnhaus mit Stall unter einem Dach am Berg bei Spraitbach;

1 1/8 Mrg. 0,8 Rth. Baumgut dabei und

3/8 Mrg. 15,6 Rth. Wiesen, 40 Rth. Acker,

werden

Mittwoch den 15. Okt. d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

aus der Santsache des Johannes Berger, Schusters zu Berghaus,

im Gemeinderathszimmer zu Sprait-
bach dem öffentlichen Verkaufe aus-
gesetzt.

Hiebei wird bemerkt, das dieses
der letzte Verkauf ist und nach ge-
schlossener Verhandlung kein wei-
teres Angebot mehr angenommen
werden wird.

Kaufsliebhaber, Auswärtige mit
Prädikats- und Vermögens-Zeug-
nissen versehen, werden eingeladen.
Den 18. Sept. 1845.
Schultheiß Haller.

Durlangen.

(Liegenschafts-Verkauf.)

Die in der Gantmasse des Jo-
hannes Fuchs, Tagelöhners von
hier, vorhandene Liegenschaften,
welche bestehen in

der Hälfte an einem 2stöckigen
Wohnhaus sammt Stall unter
Einem Dach, in der Hund-
gasse, neben Josef Rupp und
Josef Eisele;

37,2 Rthn. Land;

1/8 Morg. 12,2 Rthn. Wiesen;

2/8 Morg. 43,3 Rthn. Acker;

1 Morg. Wald;

werden

Freitag den 31. Oktbr. d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhaus dahier zum
Verkauf gebracht.

Kaufsliebhaber, Auswärtige mit
Prädikats- und Vermögens-Zeug-
nissen versehen, wollen sich hiebei
einfinden.

Den 29. Sept. 1845.

Schultheiß König.

Bartholomä.

Die kathol. Stiftungspflege da-
hier hat auf nächst Martini 350 fl.
auszuleihen.

Stiftungspfleger Wolf.

Pfahlbronn.

(Anlehens-Dffert.)
Aus Pflegschaften können 600 fl.,
250 fl., 100 fl. gegen 5 pCt. und
2fache Sicherheit sogleich aus-
geliehen werden.

Den 26. Sept. 1845.

Schultheiß Bod.

G m ü n d.

Es sind 75 fl. Pflegschaftsgelder
auszuleihen; bei wem? sagt
die Redaktion.

G m ü n d.

Es sind 250 fl. Pflegschaftsgelder
auszuleihen; bei wem? sagt
die Redaktion.

H e u b a c h.

100 fl. Pflegschaftsgeld, zn 5%
verzinstlich, hat bis Martini aus-
zuleihen

J. M. Mayer,
Fabrikant.

Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.

(Anzeige und Empfehlung.)

Unterzeichneter macht hiemit die
ergebnste Anzeige, daß er, als
Amtsbote für Mögglingen, Lautern,
Ober- und Unterböbingen, jeden
Montag, Mittwoch und Samstag
im Gasthaus zum Ritter dahier
bis Mittags 1 Uhr sich aufhält,
allwo ihm Gegenstände zur Besor-
gung an obige Orte übergeben
werden können. Mit dem Ber-
sprechen, für pünktliche und schnelle
Ueberlieferung Sorge zu tragen,
empfiehlt er sich zu geneigten zahl-
reichen Aufträgen.

Jacob Blum, Amtsbote,
von Mögglingen.

G m ü n d.

Sauerkraut

ist fortwährend zu haben bei

D. Debler
auf dem Markt.

G m ü n d.

Ein zeimeriges Dvalfah in
Eisen gebunden hat zu verkaufen
Weiblen.

G m ü n d.

Die Wiese unter der Remsbrücke
zwischen der Staatsstraße und der
Rems ist dem Verkauf ausgesetzt,
und kann täglich mit Werkmeister
Lezer oder Fritsch ein Kauf ab-
geschlossen werden.

G ö g g i n g e n.

Bei Schreiner Wahl u. Con-
sorten dahier liegen ca. 400 Sri.
Erdbirnen ächter Qualität zum
Verkaufen parat.

Den 24. Sept. 1845.

Schreiner Wahl.

S c h e c h i n g e n,

Oberamts Aalen.

Der Unterzeichnete hat 3 — 400
Stück ganz ausgetrocknete Bau-

Bretter um sehr billige Preise zu
verkaufen.

Kaver Dauser,
Schreinermeister.

G m ü n d.

Unterzeichneter ist jetzt Willens,
sein in der Waldstettergasse befind-
liches Haus und Garten auf ein
oder mehrere Jahre zu verpachten.
Dasselbe kann sogleich oder bis
Martini bezogen werden.

Kaminfegermeister Beit.

G m ü n d.

Ein Zimmer mit Meubles für
einen ledigen Herrn kann sogleich
vermietet werden; wo? sagt
die Redaktion.

G m ü n d.

Es wird auf eine Sommerschenke
nahe an der Stadt ein Hausmann
mit einer kleinen Familie gesucht,
welcher auch zum Wirtschaftsfach
sich eignet. Sie könnte sogleich
bezogen werden. Näheres bei
der Redaktion.

G m ü n d.

Der Findex eines blauen Kinder-
Käppchens möge dasselbe an die
Redaktion abgeben.

(Verlaufener Stier.)

Letzen Donnerstag Abend hat sich
ein 3/4 Jahr alter hellrother Stier
verlaufen. Der gegenwärtige Be-
sitzer desselben wird gebeten, ihn
gegen angemessene Belohnung ab-
zugeben an Melchior Paul
in Mulfingen.

G m ü n d.

Für die verunglückten Artilleristen
sind milde Gaben eingegangen:

Von Hahnenw. Pf. 18 fr. Farb.
St. W. 12 fr. Grimms W. 30 fr.
J. N. R. 2 fl. J. Weitmann 24 fr.
A. F. Streble 24 fr. A. S. 1 fl. M.
Seitler 15 fr. J. Stüb 1 fl. E. Maier
1 fl. 20 fr. S. Frech 18 fr. Y. Maier
1 fl. 20 fr. Db. Pr. D. G. 2 fl. Sp.
Brose 15 fr. Sessler Schmid 12 fr.
Dom. Forster 2 fl. Jg. Scherr 36 fr.
Db. A. D. B. 1 fl. 45 fr. A. v. R. 1 fl.
20 fr. J. H. 12 fr. Von Mögglin-
gen: B. R. 12 fr. J. R. von da 30 fr.
Landj. Raich von da 18 fr. Gottfried
Zehnter v. da 24 fr. Von Lauchheim:
M. Neumaier 1 fl. R. 15 fr.; wofür
im Namen der Verunglückten dankt
Kasern.-Inspektor Seeger.